

Geschäftsordnung der Sektion Historische Bildungsforschung in der Deutschen Gesellschaft für Erziehungswissenschaft (DGfE)

(In der Fassung vom 3. Mai 1982 und der Beschlüsse der Sektionsversammlungen vom 23. September 1985, vom 26. September 1989, vom 17. Februar 1992, vom 21. September 1999, vom 19. September 2000, vom 12. März 2012, vom 8. September 2017 und vom 14. September 2021)

§1 Ziele

1. Die Sektion Historische Bildungsforschung ist eine Sektion der Deutschen Gesellschaft für Erziehungswissenschaft. Die Geschäftsordnung basiert auf der Satzung der DGfE.
2. Die Sektion Historische Bildungsforschung fördert bildungshistorische Forschung und Lehre, den nationalen und internationalen akademischen Austausch und Wissenstransfer und unterstützt die entsprechende Arbeit der ihr zugehörigen Personen. Dies wird u.a. durch die Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen (Sektionstagungen und weitere Fachveranstaltungen) sowie Forschungsvorhaben, die Herausgabe wissenschaftlicher Publikationen, die digitale Vernetzung der Sektion und die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses verwirklicht.
3. Die Sektion Historische Bildungsforschung unterstützt bei der Wahrnehmung ihrer Ziele die Aufgaben der DGfE und derjenigen nationalen und internationalen Organisationen, denen sie beigetreten ist. Sie kooperiert zur Wahrnehmung ihrer Ziele mit einschlägig ausgerichteten Institutionen.

§2 Mitgliedschaft

1. Mitglieder der Sektion Historische Bildungsforschung (im Folgenden als „Mitglieder“ bezeichnet) können nur DGfE-Mitglieder sein. Sie stellen einen Antrag auf Aufnahme in der DGfE und teilen hierin die Absicht mit, in der Sektion Historische Bildungsforschung mitarbeiten zu wollen. Mitglieder der Sektion Historische Bildungsforschung besitzen in der Sektion aktives und passives Wahlrecht. Die Mitgliedschaft in der Sektion endet durch die Austrittserklärung dem Vorstand der DGfE gegenüber, durch Streichung von der Mitgliederliste oder den Tod des Mitglieds.

§3 Kooptierung

1. Personen, die beim Sektionsvorstand direkt eine Aufnahme in den Mailverteiler der Sektion beantragen, gelten als kooptiert. Sie werden über Neuigkeiten aus der Sektion informiert, sind jedoch keine Mitglieder der Sektion Historische Bildungsforschung und besitzen kein aktives Wahlrecht.

§4 Vorstand, Beirat und Arbeitskreise

1. Die/der Vorsitzende und zwei gleichberechtigte Stellvertreter/innen bilden den Vorstand. Der Vorstand bestimmt eine/n Schatzmeister/in.
2. Der Vorstand wird in der Sektionsversammlung von den anwesenden Mitgliedern für zwei Jahre gewählt. Die Anwesenden bestimmen auf Vorschlag des Vorstandes eine/n Wahlleiter/in, der/die die Wahl organisiert und durchführt. Die Wahl erfolgt durch die Mitglieder in geheimer Abstimmung. Im Falle der/des Vorsitzenden ist eine einmalige Wiederwahl, im Falle der weiteren Vorstandsmitglieder ist eine mehrfache Wiederwahl möglich.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig während seiner Amtszeit aus, bestellt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen.
4. Passives Wahlrecht für den Vorstand der Sektion Historische Bildungsforschung besitzen nur Mitglieder der Sektion Historische Bildungsforschung.
5. Vorstandsbesprechungen können jederzeit stattfinden, sofern diese zuvor gemeinsam einberufen wurden. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
6. Der Vorstand leitet die Sektion Historische Bildungsforschung nach Maßgabe der Beschlüsse der Sektionsversammlung und fördert die Aufgaben der Sektion in eigener Zuständigkeit.
7. Dem Vorstand obliegt:
 - a) die Vorbereitung, Durchführung oder Unterstützung von regelmäßigen Fachtagungen;
 - b) die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses u.a. durch die Unterstützung entsprechender Tagungs- und Workshop-Formate;
 - c) die Förderung des Informationsaustausches zwischen den Mitgliedern;
 - d) die Verwaltung der Finanzen nach Maßgaben der DGfE;
 - e) die Vertretung der Sektion Historische Bildungsforschung in der DGfE und nach außen;
 - f) die Unterstützung von Publikationen der Sektion Historische Bildungsforschung;

- g) die Unterstützung der Erhaltung und Nutzung historischer Quellen für Forschungszwecke;
 - h) die Führung sonstiger Geschäfte, die sich aus den in § 1 definierten Zielen der Sektion ergeben;
 - i) die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung;
 - j) die Rechenschaftslegung gegenüber der Mitgliederversammlung.
8. Der Vorstand ist berechtigt, Sektionsmitgliedern und weiteren Personen einzelne Aufgaben zu übertragen, die zur Erfüllung dieses Mandats an Vorstandssitzungen bzw. Beiratssitzungen teilnehmen können. Der Vorstand teilt dies allen Mitgliedern und Sektionszugehörigen mit.
 9. Zur Unterstützung der Vorstandsarbeit wird durch die Sektionsversammlung ein Beirat gewählt, dem bis zu fünf Mitglieder als Vertreter/innen der wichtigsten Arbeitsbereiche und Arbeitsrichtungen der Sektion Historische Bildungsforschung angehören. Die Wahl erfolgt in der Versammlung mit einfacher Mehrheit durch die Wahlberechtigten für die Dauer von zwei Jahren, eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand kann zu Beginn oder im Laufe einer Wahlperiode zudem weitere Personen in den Beirat berufen, mit denen aufgrund laufender Projekte eine enge Zusammenarbeit wünschenswert ist. Diese Berufung endet nach Projektbeendigung oder spätestens mit der nächsten Wahl des Vorstandes.
 10. Als Nachwuchs (Emerging Researchers) gelten Mitglieder, die sich in der Qualifizierungsphase befinden oder deren Promotion nicht mehr als fünf Jahre zurückliegt. Diese Gruppe verwaltet sich eigenständig und gibt die gewählten Vertreter/innen in der Sektionsversammlung bekannt. Die Vertreter/innen nehmen an den Beiratssitzungen und bei Bedarf an den Vorstandssitzungen teil. Dieser Bedarf wird vom Vorstand oder den Vertreter/innen der Emerging Researchers spätestens einen Monat vor der nächsten Vorstandssitzung geäußert. Die Wahl der Vertreter/innen gilt für zwei Jahre und findet gleichzeitig mit den Vorstandswahlen statt. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich
 11. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in allen unter §4 Abs. 7 aufgeführten Punkte zu beraten und zu unterstützen.
 12. Der Vorstand kann Arbeitskreise zur Erfüllung bestimmter Aufgaben einrichten. Die Existenz der Arbeitskreise endet mit Erfüllung der festgesetzten Aufgaben. Die Arbeitskreise berichten in den Mitgliederversammlungen über ihre Aktivitäten.

§5 Sektionsversammlung

1. In den Versammlungen der Sektion Historische Bildungsforschung haben Mitglieder eine Stimme.
2. Sektionsversammlungen finden mindestens zweijährlich im Zusammenhang mit Tagungen der Sektion Historische Bildungsforschung bzw. im Zusammenhang mit den Kongressen der DGfE statt. Sie werden von einem Vorstandsmitglied geleitet und fassen Beschlüsse im Sinne der Verwirklichung der Sektionsziele.
3. Mitglieder können beim Vorstand Anträge zur Beschlussfassung oder Aussprache einreichen. Diese müssen spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag schriftlich beim Vorstand eingegangen sein. Über begründete Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.
4. Mitglieder entscheiden über die Geschäftsordnung. Sie kann durch eine Zweidrittelmehrheit aller in der Versammlung anwesenden Wahlberechtigten geändert werden.
5. Wenn ein Viertel der Mitglieder es verlangt, lädt der Vorstand zu einer außerordentlichen Sektionsversammlung ein.
6. Zur Sektionsversammlung muss vier Wochen vorher vom Vorstand der Sektion geladen werden. Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig.
7. Die Sektionsversammlung ist nicht öffentlich. Teilnehmer/innen der Sektionstagung, die nicht wahlberechtigt sind, können als Gäste ohne Stimmrecht teilnehmen.
8. Die Sektionsversammlung entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters/der Versammlungsleiterin.
9. Zur Überprüfung der Kassenführung wählt die Sektionsversammlung zwei Kassenprüfer/innen, deren Amtszeit zwei Jahre beträgt. Wiederwahl ist möglich. Wenn ein/e gewählte/r Kassenprüfer/in die Kassenprüfung nicht durchführen kann, organisiert der Vorstand einen Ersatz, der auf der Versammlung zur Abstimmung gestellt wird.
10. Der Vorstand kann in besonderen Fällen Sachentscheidungen auf dem Wege schriftlicher Abstimmung herbeiführen.
11. Über die Sektionsversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das vom Vorstand der Sektion Historische Bildungsforschung den Mitgliedern sowie dem Vorstand der DGfE zugänglich gemacht wird.
12. Einsprüche gegen das Protokoll sind innerhalb einer Frist von acht Wochen nach Versand möglich.

§6 Schlussbestimmungen

1. In Zweifelsfällen bei der Interpretation dieser Geschäftsordnung entscheidet der Vorstand der Sektion. Er ist gehalten, diesen Zweifelsfall nachträglich der Sektionsversammlung zuzutragen.
2. Die Geschäftsordnung tritt mit Veröffentlichung der vom Vorstand der DGfE gebilligten Fassung in Kraft.

Hannover, den 3. Mai 1982
gez. Prof. Dr. Manfred HEINEMANN

Hildesheim, den 1. Dezember 1989
gez. Prof. Dr. Rudolf KECK

Nürnberg, den 17. März 1992
gez. Prof. Dr. Max LIEDTKE

Dresden, den 19. September 2000
gez. Prof. Dr. Uwe SANDFUCHS

Osnabrück, den 12. März 2012
gez. Prof. Dr. Eva MATTHES

Braunschweig, den 8. September 2017
gez. Prof. Dr. Ulrike MIETZNER,
Prof. Dr. Andreas HOFFMANN-OCON,
Jun.-Prof. Dr. Michaela VOGT

Kassel, den 14. September 2021
gez. Prof. Dr. Marcelo CARUSO,
Prof. Dr. Michaela VOGT,
Dr. Michèle HOFMANN